

1. Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Anderung

Art der baulichen Nutzung:

Das im Geltungsbereich ausgewiesene Bauland wird als Allgem. Wohngebiet gem. 4 BauNVO festgesetzt. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der BauNVO § 4 Abs. 1-3.

Bauweise:

Offene Bauweise wird festgesetzt.

Dachneigung 28° - 38°

Einfriedung:

Die Zäune, bzw. Einfriedungen, entlang der öffentlichen Straßen, bzw. Wegen, dürfen max. 1.10 m hoch sein. Die max. Sockelhöhe beträgt o.40 m. Zäune sind in landschaftsgerechten und ortsüblichen Materialien zu gestalten.

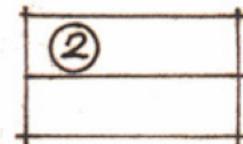
Straßenbegrenzungslinien:

Baugrenze:

Allgem. Wohngebiet:

GRZ: *

0.4



Zweigeschossige Wohngebäude

Dachneigung 28° - 38°

Dachneigung des Nebengebäudes wie Hauptgebäude

2. Hinweise



Schutzzone 20-KV-Leitung

Weitere Festsetzungen:

- 1. Das Bauland ist als Allgem. Wohngebiet ausgewiesen. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der Baunvo § 4 Abs. 1-3.
- 2. Ausnahmsweise können Nebengebäude zugelassen werden, wenn diese im räumlichen Zusammenhang mit den Garagen in gleicher Baugestaltung innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- 3. Für die Abstandsflächen gelten die Bestimmungen der Bay. Bauordnung Art. 6 und 7 Abs. 2-8, die bereits bestehenden Gebäude gilt die derzeitige Geschosszahl und Dachneigung als Festsetzung.
- 4. Die sichtbare Sockelhöhe darf die in der Legende angegebene Höhe nicht überschreiten. Sofern das natürliche Gelände dies nicht zuläßt, sind entsprechende Erdabtragungen, bzw. Auffüllungen vorzunehmen.

GEMEINDE LANDKREIS SCHWEINFURT

ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 1:1000

ZIEGELHUTTENACKER für den Germeindeteil Dürnfeld

Erarbeitung der Bebauungsplanänderung am bacentekt pe

Der Architekt:

8722 dreftstadt · · · · · · · ·

Der Gemeinderat Grettstadts hat in seiner Sitzung am 27. APR. 1984 die Änderung des Bebauungsplanes "Ziegelhüttenäcker" beschlossen.

Grettstadt, den 12. MRZ. 1985

Die Bebauungsplanänderung "Ziegelhüttenäcker" wurde mit der Begründung gemäß § 2 a, Abs. 6 BBauG vom bis in Grettstadt öffentlich ausgelegt.

Grettstadt, den

Bürgermeister Die Gemeinde Grettstadt hat auf Beschluß des Gemeinderates vom .. 8. MRZ. 1985 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

-Grettstadt, den 12. MRZ. 1985

Genehmigungsvermerk gemäß § 11 BBauG:

Die Benehmigung der Bebauungsplananderung wurde gemäß § 12 B am 1.2.APR. 1985 ortsüblich bekannt gegeben. Damit ist die Beb plänänderung rechtsverbindlich. Auf wer Rechtsnachfolgen nach

§ 155 a BBauG wurde hingewiesen. Grettstadt, den .17. APR. 1985



.

Bürgermeister